

625/J XXI.GP

**ANFRAGE****der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Doris Bures und Kurt Eder  
an den Bundesminister für Finanzen betreffend  
„Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 2“**

Das Budgetbegleitgesetz 2000 sieht im Art. 32 eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, im Art. 33 eine Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes und im Art. 34 eine Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vor. Jede dieser Gesetzesänderungen führt - im Gegensatz zu den Erklärungen der FPÖ/ÖVP-Koalition - zu einer Erhöhung der Wohnungskosten für MieterInnen und/oder EigentümerInnen.

Die Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes sieht eine Herabsetzung der zulässigen Wohnungsgröße für Gerichtsgebührenbefreiung von 150 m<sup>2</sup> auf 130 m<sup>2</sup> vor. Durch diese Änderung kommt es zu einem Wegfall der Gerichtsgebührenbefreiung für geförderte Wohnungen zwischen 130 m<sup>2</sup> und 150 m<sup>2</sup>, außer es leben mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt (bis 150 m<sup>2</sup>).

Es ist richtig, dass sich der Bund nach Artikel 6, Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B - VG, BGBl. Nr.: 390/1989, tatsächlich nur verpflichtet hat, Gerichtsgebührenbefreiungen vorzusehen, „wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird. Allerdings trifft diese Regelung auf das Wohnhaussanierungsgesetz nicht zu, da dessen § 3 Zif. 2 nämlich eine Wohnung als solche mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> ohne Differenzierung wie viele Personen darin leben definiert. Artikel 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B - VG nimmt aber nicht nur auf die Wohnbauförderung im engeren Sinn, sondern umfassend auf das „Volkswohnungswesen“ Bezug, zu dem auch die Wohnhaussanierung gehört. Aus diesen Gründen widerspricht Artikel 33 der Regierungsvorlage der erwähnten Vereinbarung und ist deshalb schon aus rechtlichen Gründen nicht haltbar.

Das Finanzministerium rechnet angeblich mit keinen Mehreinnahmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Wohnungen mit einer Wohnungsgröße von 130 bis 150 m<sup>2</sup> wurden 1997, 1998 und 1999 wurden mit Mitteln nach dem Wohnhaussanierungsgesetz saniert?
2. In wie vielen Wohnungen davon wohnten mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt?
3. Welche Haltung nehmen Sie zu dem in dieser Anfrage aufgeworfenen rechtlichen Problem ein, dass Artikel 33 der Regierungsvorlage Artikel 6, Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B - VG‘ BGBl. Nr.: 390/1989, widerspricht.